Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache **V/3243**

Der Bundesminister der Finanzen
V A/6 – D 2004 – 41/68

Bonn, den 6. September 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Süddeutscher Getreideskandal**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Fellermaier, Hirsch, Marx (München), Seidel und Genossen**
– Drucksache V/3210 –

Die oben bezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. a) Wie erklärt sich die Tatsache, daß der Bundesminister der Finanzen am 29. Dezember 1967 mitteilte, die Ermittlungen seien abgeschlossen, während die Staatsanwaltschaft am 5. Juli 1968 erklärte, es sei erst noch zu prüfen, ob die Ermittlungen als abgeschlossen anzusehen seien?

Nach Überprüfung der Akten muß ich erklären, daß die Frage 1 a) der Kleinen Anfrage vom 15. Dezember 1967 – Drucksache V/2404 – zu meinem Bedauern in der Tat nicht ganz richtig beantwortet worden ist.

Gefragt war hierin nach dem Sachstand des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens. Die zuständige Abteilung meines Hauses hat die Antwort irrtümlich auf die im Auftrage der Staatsanwaltschaft durchgeführten Schlußvernehmungen durch die Zollfahndungsstelle in München abgestellt. Diese waren im Dezember 1967 im wesentlichen abgeschlossen. Nach dem Ergebnis dieser Vernehmungen wurde damals mit der alsbaldigen Fertigstellung des Schlußberichts und anschließend mit einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft gerechnet. Die Dinge haben sich dann leider doch noch weiter verzögert. Der Grund der Verzögerung lag hauptsächlich in den Schwierigkeiten bei der Errechnung des erlangten Vorteils. Der abschließenden Vernehmung des Hauptbeteiligten, der früher schon vernommen worden war, steht nach wie vor seine jetzige Vernehmungsunfähigkeit entgegen.

Die Zollfahndungsstelle München arbeitet nach der Schlußbesprechung, die am 24./25. Juni 1968 stattgefunden hat, und bei der auch der Oberstaatsanwalt Augsburg vertreten war, z. Z. mit Nachdruck an der Fertigstellung des Schlußberichts.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

1. b) Ist dem Bundesministerium der Finanzen bekannt, daß nach § 169 a StPO der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt werden muß und daß erst danach die Ermittlungen als abgeschlossen angesehen werden können?

Die Bestimmung des § 169 a StPO ist dem Bundesministerium der Finanzen bekannt. Der Bundesminister der Finanzen kann die Frage nach dem Abschluß der Ermittlungen nur für den Bereich seiner Verwaltung, nicht für den der Staatsanwaltschaft, beantworten.

1. c) Aus welchem Grund sprach der Bundesminister der Finanzen in der Antwort vom 29. Dezember 1967 vom Abschluß der Ermittlungen, obwohl das Ermittlungsverfahren noch längst nicht in dem Stadium war, in dem der Abschlußvermerk nach § 169 a StPO ergehen konnte?

Die Gründe habe ich zu Frage 1 a) erläutert.

1. d) Kann die Bundesregierung angeben, wann voraussichtlich mit dem Abschluß der Ermittlungen im Sinne des § 169 a StPO zu rechnen ist?

Der Zeitpunkt kann nicht angegeben werden. Ich verweise jedoch auf das zu 1 a) Gesagte.

2. a) Kann die Bundesregierung die in der Presse zitierte (z. B. Süddeutsche Zeitung vom 26. Juli 1968) Auskunft der Münchener Zollfahndung bestätigen, wonach der Schaden, der dem Bund durch den unberechtigten Bezug von Rückerstattungsbeträgen an Getreidehändler entstanden sei, „sehr wesentlich höher" als die ursprünglich geschätzten 6 Millionen Mark zu beziffern sei und „irgendwo" zwischen dieser Summe und den „zunächst für übertrieben angesehenen" 600 Millionen Mark liege?

b) Wie hoch ist die Schadenshöhe nach den bisherigen Ermittlungen?

Die bisherigen Berechnungen für den Fall „süddeutscher Getreideskandal" ergaben widerrechtlich erlangte Abschöpfungsvorteile in Höhe von 14,5 Mio DM, hierzu treten sonstige Vorteile in Höhe von 64 000 DM.

3. Sind nach dem Zeitpunkt, der der Antwort des Bundesfinanzministers vom 29. Dezember 1967 – Drucksache V/2440 – zugrunde lag, weitere Fälle bekanntgeworden, in denen der Verdacht besteht, daß Personen oder Firmen in strafrechtlich relevanter Weise auf dem Gebiet der EWG-Landwirtschafts-Marktordnung zu Unrecht Erstattungen bezogen oder Abgaben hinterzogen haben?

Die Oberfinanzdirektionen überprüfen laufend die Erstattungen im gesamten Marktordnungsbereich. Im ersten Halbjahr 1968 fanden 155 Prüfungen statt. Dabei und durch Ermittlungen der Zollfahndungsstellen wurden weitere Fälle festgestellt, in den der Verdacht des unrechtmäßigen Erstattungsbezuges besteht.

In allen Marktordnungsbereichen waren nach den Feststellungen der Oberfinanzdirektionen bis zum 30. Juni 1968 an Barerstattungen rund 10,5 Mio DM zurückzufordern und an Abschöpfungsabgaben (hier: nur Getreidesektor) rund 33,2 Mio DM nachzuerheben.

4. Lassen die gemachten Erfahrungen nach der Auffassung der Bundesregierung es zweckmäßig erscheinen, eine zentrale Beobachtungsstelle in Brüssel zu errichten?

Wie bereits in meiner Antwort auf eine Zusatzfrage in der Fragestunde vom 27. Januar 1967 zu erkennen gegeben, halte ich die Einrichtung einer zentralen Beobachtungsstelle in Brüssel für zweckmäßig. Inzwischen hat sich mit dieser Frage die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter dem 30. April 1968 auf eine diesbezügliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Fellermaier vom 13. März 1968 befaßt. Die Kommission (Ratsdokument 792/68, Ass. 461 vom 14. Mai 1968) hat zu ihr festgestellt:
„Trotz der erheblichen Vorteile, die mit der Errichtung einer zentralen Untersuchungsstelle für den gesamten Bereich der Gemeinschaft verbunden wären, beabsichtigt die Kommission zur Zeit nicht, eine entsprechende Initiative zu ergreifen."

Die mit der Errichtung einer zentralen Untersuchungsstelle verbundenen Vorteile sieht hiernach auch die Kommission. Da sie die Einrichtung einer derartigen Untersuchungsstelle jedoch gegenwärtig nicht für durchsetzbar hält, ist die Bundesregierung mit dieser Frage noch nicht befaßt worden. Eine zentrale Beobachtung ist jedoch auch gegenwärtig durch die beim Rat gebildete „Sachverständigengruppe zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken" in gewissem Umfange gewährleistet. Diese Gruppe wird bei Bedarf einberufen, was schon wiederholt geschehen ist. Sie dient der Vertiefung der Zusammenarbeit und dem laufenden Austausch von Erfahrungen.

5. a) Welches Ergebnis hatte die vom Bundesminister der Finanzen in seiner Antwort vom 29. Dezember 1967 angekündigte Prüfung des am 7. September 1967 in Rom unterzeichneten EWG-Übereinkommens über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen, das eine unmittelbare Zusammenarbeit der Zollverwaltungen vorsieht?

   b) Ist das Übereinkommen inzwischen vom Bundeskabinett verabschiedet worden?

   c) Wenn nein: Wann ist mit der Verabschiedung zu rechnen?

Das EWG-Übereinkommen vom 7. September 1967 über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen wurde dem Bundeskabinett am 4. März 1968 vorgelegt und von ihm im Umlaufwege verabschiedet. Es wurde inzwischen vom Deutschen Bundestag in erster Lesung behandelt und den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

Die übrigen Mitgliedsländer rechnen mit seiner Ratifizierung bis Ende des Jahres.

In Vertretung

Grund